STADT HILDESHEIM

3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 115
Bl. I
Bockfeld

Maßstab 1:500

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten die bisherigen städtebaulichen Vorschriften außer Kraft, soweit darin Festsetzungen getroffen sind, für die dieser Plan genügend und oder abschließend ist.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WS Kleinsiedlungsgebiete

Gemischte Bauflächen
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- MD Dorfgebiete

- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze der 3. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlagen
- 95,0 Oberkante Fußboden der Erdgeschosse über NN

Gewerbliche Bauflächen
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete

Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete, z. B. Ladengebiete
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Kirche
- Jugendherberge

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,2 Grundflächenzahl
- 1,0 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl
- o Offene Bauweise
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Teilseitig Unterschreitung zulässig

Ausnahmen (siehe textliche Festsetzungen)
- A 1
- BGF Bruttogeschoßfläche
- Gr Grundfläche
- o d abweichende Bauweise
- Aufstockung auf 4 Geschosse für Steilplätze

Weitere Nutzungsarten

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- und Abfahrtsverbot
- 150 Sichtdreieck Diese Fläche ist von Sichtbehinderungen über 0,80 m gemessen ab Fahrbahnhinterkante, freizuhalten
- Straßenachse
- Böschung
- Wegführung

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen, z. B. Umformerstation, Pumpwerk
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Arkaden
- Auskragung
- Flächen für Aufschüttungen

- St Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgarage
- Fläche mit Bindung zur Bepflanzung

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Bäume
- Wald

- Grünflächen, z. B. Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Friedhof

Nachrichtliche Übernahmen
- (L) Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz- (W), Quellenschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen
- Im Plan verwendete Signaturen

Bestandsdarstellungen
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserflächen, Häfen
- 105,5 Höhenlinie
- 95,1 Straßenhöhen vom Gelände

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

In reinen Wohngebiet (WR) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig, § 22.2 und § 3.4 Bau-NVO;

Die Baugrenzen, soweit sie die Abgrenzung unterschiedlicher Geschoßzahlen festsetzen, können bis zu 6,0m überschritten werden.

Für den Geschoßwohnungsbau gilt: Die jeweilige maximale Geschoßflächenzahl i.S. § 17.1 Bau-NVO darf entsprechend der geplanten Geschoßzahlen nicht überschritten werden.

Für alle Wohnhäuser sind gemäß § 9 (1) 24 BauG in Verbindung mit dem Runderlaß des Niedersächsischen Sozialministers "Schallschutz im Städtebau Teil II (Bd. Fri. d.N.d.S., 18.04.1974 - 303001/2 - GültL. I. 1974/78 durch Grundrißgestaltung und bautechnische Ausführung (z.B. schalldichte Fenster) Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen zu treffen.

Der Rat der Stadt Hildesheim ist mit Beschluß vom 24.4.1978 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 9.1.1979 - 214.6-21102 N- 2.0.3. (115) aufgeführten Auflage beigetreten.

Hildesheim, den 15.5.1978

Bürgermeister — Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Hildesheim, den 21.3.1975
Stadtvermessungsamt
Dr. Roesler
Vermessungs-Direktor

Für die Aufstellung des Planentwurfs
Hildesheim, den 21.3.1975
Stadtplanungsamt
Ltd. Stadt. Baudirektor

Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Sitzung am 14. 3.1977 zugestimmt.
Hildesheim, den 18.4.1977
Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 22.4.1977 bis 23.5.1977 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 14. 4.1977 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 18. 4. 1977
Stadtbaurat

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan hat gem. auf Grund der gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ... zugestimmt.
Hildesheim, den ...
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 i.V. § 6 (1) der niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 von der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 22. 8. 1977 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem § 9 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 beigefügt.
Hildesheim, den ...
Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976, nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 9.1.1979 - 214.6-21102 N-2.0.3. (115)
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(L.S.) gez. Mack

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 5.7.1978 öffentlich aus.
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am ...5.7.1978 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt.
Hildesheim, den 24.8.1978
Stadtbaurat

Anschluß: Blatt B

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 10.000
B.-Plan Nr. 115 3. Änd.
Bl. II
Bl. I
Mönkebergstr.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30

Gasdruckregelungsstation

B.-Plan Nr. 115
3. Änd. Bl. I

Block A — GGa/GSt für Block A — St — Kath. Friedhof
Block B
Block C — GGa nur als Tiefgarage zulässig — GGa f. Block B,C,D,E
Block D
Block E
Block F — GGa/GSt für Block F
Block G — GGa/GSt für Block G
Ev. Friedhof
Kath. Friedhof
Zufahrt zum Friedhof
Himmelstürer Straße
Triftstraße
Geschwister-Scholl-Straße
Joseph-Müller-Straße
Am Propsteihof
Im Bockfelde
Altenwohnheim
Weg

STADT HILDESHEIM

3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 115 Bl. II

Bockfeld

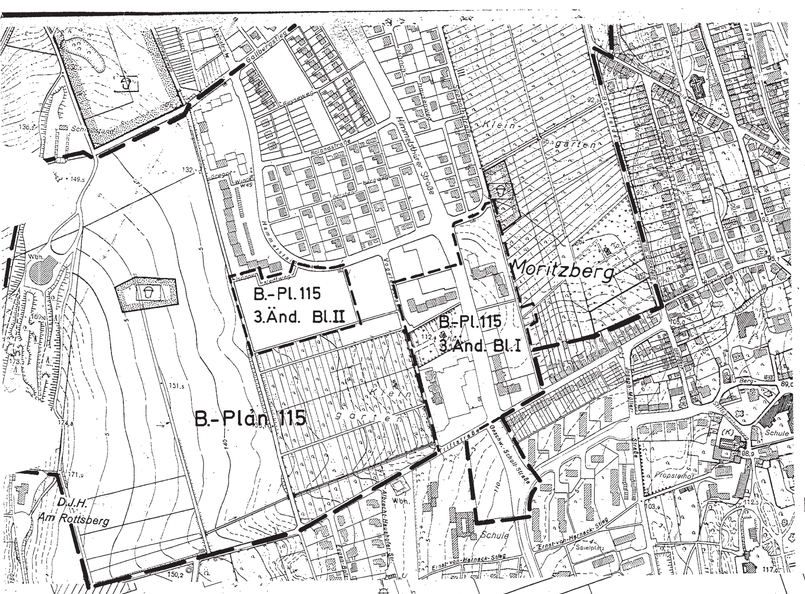

Maßstab 1:5000

Maßstab 1:500

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten die bisherigen städtebaulichen Vorschriften außer Kraft, soweit deren Festsetzungen in diesem Plan getroffen sind oder ihm widersprechen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WS Kleinsiedlungsgebiete

Gewerbliche Bauflächen
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete

Gemischte Bauflächen
- MD Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- MB Dorfgebiete

Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sonstige Sondergebiete
- Flächen oder Bereiche mit besonderer Zweckbestimmung

- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze der 3.Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlagen
- 55,0 Oberkante Fußboden des Erdgeschosses über NN

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,2 Grundflächenzahl
- 1,0 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl
- o Offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- HG nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Hh Abweichende Bauweise
- a Ausnahmsweise zulässige Festsetzungen
- BGF Bruttogeschoßfläche
- G Grundfläche
- ü abweichende Bauweise
- FH Aufgliederung in Geschosse und Firsthöhe

Weitere Nutzungsarten

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- und Abfahrtsverbot
- Sichtdreieck: Diese Fläche ist von Sichtbehinderungen über 0,80m gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
- Straßenschere
- Böschung
- Wegeführung

- Flächen oder Umgrenzung für Versorgungsanlagen z.B. Umformerstation
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Leitung oberirdisch
- Versorgungsanlagen
- Kanäle
- Flächen für Aufschüttungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgaragen
- Fläche mit Bindung zu Bepflanzung

Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft
- Grünflächen
- B Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen
- Naturschutz- (N) oder Landschaftsschutzgebiet (L)
- Wasserschutz- (W) Quellschutz- (Q) oder Überschwemmungsgebiet (Ü)
- Flächen für Bahnanlagen

Bestandsangaben
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Wasserflächen, Teiche
- 106,5 Höhenlinien
- 95,1 Straßenhöhen, vorh. (geplt.)

Folgende Festsetzungen gelten außerdem:

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Die jeweilige maximale Geschoßflächenzahl i.S. § 17.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf entsprechend der geplanten Geschoßzahlen nicht überschritten werden.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Hildesheim, den 11.2.76
Stadtvermessungsamt
Dr. Reesler
Vermessungsdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
Hildesheim, den 11.2.76
Stadtplanungsamt
i.A. Wolgast
Leitender Baudirektor

Dem Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Sitzung am 14.3.1977 zugestimmt.
Hildesheim, den 21.4.1977
Riemann
Stadtbaurat

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 22.4.1977 bis 23.5.1977 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 14.4.1977 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken, während der Auslegungsfrist bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 21.4.1977
Riemann
Stadtbaurat

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan wurde auf Grund der gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... zugestimmt.
Hildesheim, den .....
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 u. § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 22.8.1977 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 beigefügt.
Hildesheim, den 21.4.1978
Triuge (L.S.) Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976, nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 9.1.1978-214.6-21102 N- 2.0.3 (115)
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(L.S.) gez. Mack

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 5.7.1978 öffentlich aus.
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 5.7.1978 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt.
Hildesheim, den 24.8.1978
Riemann
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Hildesheim ist mit Beschluß vom 24.4.1978 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 9.1.1978 - 214.6-21102 N- 2.0.3 (115) aufgeführten Auflage beigetreten.
Hildesheim, den 15.6.1978
Triuge Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister